jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/4/7 92/08/0059

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lita;
VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Stattgebung - Die sonst vollkommen verläßliche Kanzleiangestellte hatte die - richtig eingetragene - Frist am Tage ihres Ablaufes irrtümlich um eine Woche "korrigiert". Der Rechtsanwalt hätte dieses Fehlverhalten nur feststellen können, wenn er noch am selben Tag die geänderte Fristeintragung überprüft hätte. Jede einzelne Eintragung in den Fristvermerken auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, ist dem Anwalt bei einer bereits 10 Jahre als Kanzleibediensteten Beschäftigten nicht zuzumuten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080059.X01

Im RIS seit

07.04.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at